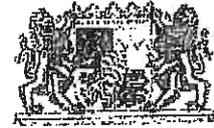


Entwurf

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth



Aktenzeichen: 371 Js 23408/17

(Bitte stets angeben)

Nürnberg, 25.02.2018

rac

H a f t

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

J. [REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] (Ungarn), geborener
[REDACTED] Beruf: ohne, Familienstand verheiratet, un-
garischer Staatsangehöriger,
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

HAFTDATEN:

In dieser Sache festgenommen am 13.12.2017 (Blatt 166) aufgrund Untersuchungs-Haftbefehls des Amtsgerichts Nürnberg vom 08.12.2017, Gz. 57 Gs 10815/17 (Blatt 119), eröffnet am 14.12.2017, Gz. 57 Gs 10928/17 (Bl. 167), seit 14.12.2017 ununterbrochen

in Untersuchungshaft in der JVA Nürnberg

Ablauf der Frist:

§ 121 Abs. 1 StPO: 12.06.2018

Verteidiger:

Herr Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], 90471 Nürnberg

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte [REDACTED] ist Zuhälter der am 17.07.1997 geborenen Prostituierten I [REDACTED] und der am 30.01.1999 geborenen Prostituierten D [REDACTED]. Die anderweitig verfolgte Ve-

unterstützte den Angeschuldigten hierbei.

Die Geschädigten und wurden spätestens Ende Mai/Anfang Juni in ihrem Heimatland Ungarn durch den Angeschuldigten oder unbekannte Mittäter angeworben, um in Deutschland als Prostituierte tätig zu werden. Anschließend wurden die Geschädigten durch den Angeschuldigten nach Nürnberg gebracht, um dort mindestens im Zeitraum Anfang Juni 2017 bis 13.12.2017 in sogenannten Modellwohnungen, insbesondere im Anwesen , der Prostitution nachzugehen.

Hierfür mussten die Geschädigten jeweils die Wohnungsmiete von 50 EUR pro Tag an den Vermieter bezahlen sowie einen deutlich überwiegenden Teil ihrer Einnahmen an den Angeschuldigten abführen. Die von den Geschädigten zu nutzende Modellwohnung war durch den Angeschuldigten angemietet und sodann den Geschädigten zur Beherbergung und Arbeitsleistung zugewiesen worden.

Den Geschädigten verblieben keine bzw. nur sehr geringe Einnahmen aus ihrer Tätigkeit, welche gerade zur Finanzierung des täglichen Nahrungsbedarfs genügten. Die Geschädigten kannten sich in Deutschland weder aus noch sind sie der deutschen Sprache mächtig. Zudem mussten die Geschädigten ihre Ausweise an den Angeschuldigten oder unbekannte Mittäter abgeben, so dass sie sich weder ausweisen, noch ohne Einverständnis des Angeschuldigten ausreisen konnten. Die Geschädigten standen unter dauernder Überwachung hinsichtlich der ihnen vorgegebenen Arbeits Erfüllung und Einnahmen. Hierdurch sowie aufgrund mangelnder Sprach- und Ortskenntnisse hatten die Geschädigten keine Möglichkeit, sich der Arbeit als Prostituierte zu entziehen oder Hilfestellungen Dritter anzufordern. Weiter wurde den Geschädigten von dem Angeschuldigten auch die Ausübung ungeschützten vaginal-, Anal- und Oralverkehrs bei entsprechender Kundennachfrage vorgegeben.

Der Angeschuldigte verschaffte sich hierdurch durch wiederholtes Vorgehen eine auf Dauer angelegte fortlaufende und nicht nur unerhebliche Einnahmequelle zur Finanzierung seines luxuriösen Lebensunterhalts.

Die anderweitig verfolgte hatte den Angeschuldigten hierbei unterstützt. So verbrachte sie am 12.09.2017 die aufgrund einer polizeilichen Kontrolle benötigten, den Geschädigten aber abgenommenen Ausweise, zu diesen, um sie den kontrollierenden Beamten zu übergeben.

Ein Betrag in Höhe von 6.000 € und 552.000 Forint unterliegt der Einziehung, ein Betrag in Höhe

von 9.325 € und 338.500 Forint unterliegen der Einziehung von Wertersatz. Der PKW BMW 530D, amtll. ungarisches Kennzeichen [REDACTED], Fahrzeugidentifizierungsnummer [REDACTED] 6 unterliegt als Tatmittel der Einziehung, im Übrigen unterläge er Einziehung als Tatertrag.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

In zwei tateinheitlichen Fällen

gewerbsmäßig handelnd eine andere Person unter Ausnutzung Ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, und zugleich eine andere Person unter 21 Jahren veranlasst zu haben, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an einer dritten Person vorzunehmen, und durch dieselbe Handlung eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausgebeutet die zu haben und zugleich seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt zu haben,

strafbar als

gewerbsmäßige Zwangsprostitution mit Zuhälterei in 2 tateinheitlichen Fällen

gemäß §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 232 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1, 232a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 52, 73, 73c, 74 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Zunächst wird auf den ausführlichen Schlussbericht (Bl. 397ff) Bezug genommen.

1. Zur Person des Angeschuldigte

Der Angeschuldigte ging über den in der Anklage vorgeworfenen Sachverhalt hinaus keiner geregelten Arbeit nach.

Er ist der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, so dass ein Dolmetscher für die ungarische Sprache in der Hauptverhandlung benötigt werden wird.

Der deutsche Bundeszentralregisterauszug enthält keine Eintragung.

Das ungarische Zentralregister des Angeschuldigten [REDACTED] enthält drei Eintragungen (Bl. 309ff):

Am 07.12.2011 wurde er wegen Sexualdelikten zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren 6 Monaten verurteilt.

Am 17.10.2013 wurde er wegen Menschenhandels und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten verurteilt.

Am 28.10.2014 wurde er wegen Eigentumsdelikten zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren 8 Monaten verurteilt.

2. Ermittlungsanlass

Ermittlungsanlass war eine Routinekontrolle am 12.09.2017 in dem mehrere Modellwohnungen beherbergenden Anwesen [REDACTED] o. In der dortigen Modellwohnung „P“ im 2. Obergeschoss konnten die beiden geschädigten Prostituierten [REDACTED] und [REDACTED] angetroffen werden, wobei diese keine Ausweispapiere vorweisen konnten. Nachdem diese eine unbekannt Person angerufen hatten, brachte kurz darauf die anderweitig verfolgte [REDACTED] die Ausweise der beiden Geschädigten in die Wohnung. Aufgrund des sich hieraus ergebenden Anfangsverdachts wurden weitere strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet.

3. Angaben des Angeschuldigten §

Der Angeschuldigte machte keine Angaben zum Tatvorwurf (Bl. 130).

4. Angaben der Geschädigten

Die Angaben der Geschädigten sind milleutypisch als Ausdruck ihrer Angst um die eigene Person, aber auch die Familie und als Ausdruck der Unterdrückung in weiteren Teilen nicht glaubhaft.

a) Aussage der Geschädigten [REDACTED] (Bl. 139):

Die Geschädigte [REDACTED] gab an, sie arbeite seit April in der [REDACTED] als Prostituierte.

Sie habe aufgrund einer Anzeige angefangen, als Prostituierte zu arbeiten. Auf diesem Weg sei sie auch nach [redacted] gekommen. Sie habe sich in einen Autobus gesetzt. Sie sei im April für etwa sechs Wochen in [redacted] gewesen, anschließend 2 - 3 Wochen zu Hause. Bei weiteren Fragen nach dem genauen Zeitpunkt und dem Zusammentreffen mit der geschädigten [redacted] zeigte sie sich plötzlich genervt. Der Angeschuldigte [redacted] habe sie nicht dazu überredet, nach [redacted] zu kommen. Sie überweise regelmäßig Geld an ihre Mutter M. [redacted].

Auf weitere Nachfrage gab sie nunmehr an, dass der Angeschuldigte sie bereits öfters mit seinem BMW von [redacted] in die Slowakei und wieder zurück nach [redacted] gefahren habe. Der Angeschuldigte sei nicht ihr Zuhälter. Er passe aber ab und zu auf die Geschädigten auf. Sie zahle eine Miete von 50 € pro Tag an einen unbekanntem Vermieter. Gleiches gelte für die Geschädigte B. Dieser Vermieter habe auch die Werbung im Internet veranlasst und bezahlt. Entgegen den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung gab sie an, nichts Verbotenes anzubieten und alles „mit Gummi“. Sie habe mehrere zehntausend Euro als Prostituierte verdient. Pro Tag habe sie etwa zwei Kunden.

Bei der polizeilichen Vernehmung gab sie an, aktuell im Besitz von 5 € zu sein. Die bei dem Angeschuldigten aufgefundenen 6.000 € seien nicht ihr Geld. Auf weitere Nachfrage gab sie plötzlich an, dass ihr die 6.000 € gehörten und der Angeschuldigte nur auf das Geld aufpasse. Wenn sie wolle, bekomme sie es wieder. Auf weitere Nachfrage gehörte das Geld nunmehr plötzlich auch der Geschädigten [redacted]. Auf Vorhalt, sie habe am 22.11.2017 ihrer Mutter geschildert, dass der Angeschuldigte mit einem Mädchen 20.000 € verdient habe, gab sie an, dies sei nur Spaß gewesen.

Insgesamt erwies sich die Aussage der Geschädigten [redacted] sowohl inhaltlich als auch in ihrem Auftreten als unglaubhaft.

Wahrheitswidrig ist insbesondere, dass sie mehrfach durchschnittlich jede zweite Woche Geld an ihre Mutter per Western Union geschickt habe; der Angeschuldigte habe sich nur gelegentlich in der Modellwohnung aufgehalten und sei nicht ihr Zuhälter; sie habe Sexualdienstleistungen nur mit Kondom angeboten; sie habe sich nach dem 12.09.2017 einen Ausweis in Ungarn neu besorgen müssen; sie bzw. sie und [redacted] seien Eigentümer der aufgefundenen 6.000 €.

b) Aussage der Geschädigten [redacted] (Blatt 153):

Die Zeugin [redacted] gab an, seit etwa April 2017 in der Pf [redacted] tätig zu sein. Sie bestritt zunächst, den Angeschuldigten zu kennen. Dieser habe auch nie mit in der Wohnung gewohnt. [redacted] habe keinen Freund. Über eine Freundin sei sie mit dem Bus nach Nürnberg zum Prostituierten in die [redacted] e nach Nürnberg gekommen. Letztlich habe sie dann [redacted] kennengelernt. Sie sei ausschließlich mit dem Bus in die Heimat und zurückgekommen. In Widerspruch zu [redacted] gab sie an, dass beide nie mit einem Auto oder auch nur einem Fahrer nach Nürnberg gekommen seien. Sie müssen pro Woche 200 € Miete bezahlen.

Weiter bestritt die Zeugin, dass bei der Kontrolle vom 12.09.2017 die Ausweise von einer dritten Person gebracht worden wären.

Auf mehrfache Vorhalte räumte die Zeugin schließlich ein, den Angeschuldigten zu kennen. Sie habe einfach nur so bestritten. Er habe auf sie aufgepasst und habe sie beschützt. Er nächtige auch in der Wohnung. Geld, welches auf Fotos gemeinsam mit [redacted] zu sehen sei, gehöre den Geschädigten. Sie räumte schließlich ein, im Fahrzeug des Angeschuldigten gefahren zu sein. Sie habe ihn im Juni/Juli kennengelernt. Sie habe ihm schließlich gesagt, sie arbeite in der [redacted] Se. Er habe dann angeboten, als Beschützer tätig zu werden. Er habe nur ein bisschen Geld von ihr bekommen, etwa 500 € bis 1.000 €.

Auch die Angaben der Zeugin [redacted] sind letztlich falsch. Unglaubhaft ist, dass sie den Angeschuldigten [redacted] letztlich in die [redacted] uße gebracht habe, wo sie bereits gearbeitet habe. Der Zeuge [redacted] bekundete, dass der Angeschuldigte S. [redacted] dort bereits seit Januar 2017 Modell-

wohnungen gemietet hatte (Bl. 343). Zunächst bestritt sie - dies ist auffallend und zeigt ihre Angst - den Angeschuldigten [REDACTED] überhaupt zu kennen. Auch die Verbringung der abgenommenen Ausweise durch [REDACTED] bei der Kontrolle vom 12.09.2017 bestritt sie entgegen der eindeutigen polizeilichen Feststellungen. Wahrheitswidrig bestritt sie, dass [REDACTED] nicht in der Modellwohnung wohnen würde.

Auffallend ist, dass die beiden Geschädigten nachweisbar massiv logen. Es kann angenommen werden, dass sie den Angeschuldigten schützen und nicht gegen diesen Aussagen wollten. Dies entspricht jedoch der Erfahrung aus einer Vielzahl gleichgelagerter Verfahren, in welchen die ausgebeuteten Prostituierten aus Angst vor dem Angeschuldigten, aber auch aus Angst vor Repressalien gegenüber den daheimgebliebenen Familien falsche Angaben über ihre Situation machten. Dies zeigt sich insbesondere durch die Angaben der Geschädigten in Bezug auf die Kontrolle vom 12.09.2017, die Angabe der Geschädigten [REDACTED], den Angeschuldigten nicht zu kennen und die Angabe der beiden Geschädigten, der Angeschuldigte habe sich nur sporadisch und gelegentlich in der Wohnung aufgehalten. Sämtliche diese Aussagen sind widerlegbar falsch.

5. Tatnachweis

Der Tatnachweis erfolgt durch die nachbenannten Beweismittel:

a) Kontrolle am 10.07.2017 (Bl. 66, 369)

Bereits am 10.07.2017 wurden die beiden Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] der Modellwohnung „Blume“ einer routinemäßigen polizeilichen Kontrolle unterzogen. Anwesend in der Wohnung war bereits der Angeschuldigte [REDACTED].

Die Geschädigte [REDACTED] konnte hierbei Ausweispapiere vorzeigen. Die Geschädigte [REDACTED] gab an, die Ausweispapiere seien von einem Kunden gestohlen worden. Den Diebstahl selbst hatte sie aber nicht gemeldet. Im Widerspruch dazu konnte sie den angeblich gestohlenen Ausweis am 12.09.2017 vorlegen lassen.

Dies zeigt, dass den Geschädigten zur Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit die Ausweise weggenommen werden.

b) Kontrolle am 12.09.2017

Am 12.09.2017 wurden die beiden Geschädigten erneut einer Routinekontrolle in der Modellwohnung unterzogen. Gegenüber den kontrollierenden Beamten erklärten sie, dass sich ihre Ausweise in einem zur Reparatur befindlichen PKW BMW wie befänden. Als die Beamten mit dem betreffenden Autohaus Kontakt aufnehmen wollten, gaben die beiden Geschädigten plötzlich an, dass ihre Ausweise nunmehr gebracht würden. Nach einem Telefonat mit einer unbekannt Person wurden die Ausweise kurze Zeit später durch die anderweitig verfolgte [REDACTED] in die Modellwohnung überbracht. [REDACTED] war dabei gegenüber den Geschädigten nach dem Eindruck der kontrollierenden Beamten, den Zeugen KHK M [REDACTED] und KHK M [REDACTED] sehr gereizt und ärgerlich (Bl. 28).

Wie die weiteren Erkundigungen ergaben, war in der Zwischenzeit niemand beim Autohaus gewesen, um dort die Papiere aus einem Fahrzeug zu holen. Die Papiere der Geschädigten befanden sich daher tatsächlich in Gewahrsam des Angeschuldigten und seiner Mittäterin bzw. Gehilfin [REDACTED].

Weiter wurde deutlich, dass die Geschädigten der deutschen Sprache so gut wie nicht mächtig sind (Bl. 28). Eine Unterhaltung ist nur durch Gesten und mehrsprachige Ausdrücke möglich. Die

Geschädigten sind daher bereits aufgrund der Sprachbarriere eingeschränkt.

Dies zeigt eindrücklich, dass den Geschädigten zur Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit die Ausweise weggenommen werden.

c) Kontrolle am 25.10.2017

Am 25.10.2017 erfolgte eine weitere turnusmäßige Kontrolle des Anwesens P [redacted] 3e [redacted]. Dabei konnten in der Modellwohnung „B1“ erneut die Geschädigten festgestellt werden sowie auch der Angeschuldigte [redacted]. Die Geschädigten versuchten dabei, den Angeschuldigten [redacted] vor den kontrollierenden Beamten zu verheimlichen (1), indem sie erst seine Anwesenheit leugneten und ihn sodann als Klienten vorstellten (Bl. 93). Dies entspricht dem vom Angeschuldigten [redacted] seinen Prostituierten vorgegebenen Verhalten, vgl. Telefonat vom 26.10.2017 (Bl. 64f TEA TKÜ). [redacted] führte bei der Kontrolle 4.075 € sowie etwa 1.075 € in ungarischen Forint mit sich (Bl. 93, 123).

Dies zeigt, die Kontrolle und das verdeckte Vorgehen des Angeschuldigten als Zuhälter der Frauen.

d) Verbringen der Geschädigten nach Deutschland

Der Angeschuldigte [redacted] ist Halter des PKW BMW, amtliches Kennzeichen [redacted]. Diesem PKW benutzte er auch zum Transport der beiden Frauen, welche unter 21 Jahre alt sind (Zeugenvernehmung [redacted] und [redacted]). Dies ergibt sich auch durch ein Telefonat vom 05.12.2017 (Bl. 161 TEA TKÜ), in welchem [redacted] anbot, ein gutes Mädchen zu holen.

e) Beherbergen der Geschädigten

Ausweislich der Angaben des Zeugen L [redacted] (Bl. 343ff) ist der Angeschuldigte [redacted] Mieter und Ansprechpartner für die Modellwohnung „E [redacted] e“. Dass der Angeschuldigte für die Belegung der Wohnung sowie weiterer Wohnungen des Zeugen [redacted] verantwortlicher Mieter ist, ergibt sich auch aus den Erkenntnissen der Telefonüberwachung (vergleiche Blatt 6 des Schlussberichts = Bl. 402 der Akte).

Die Mietzahlungen mussten dagegen zweimal pro Woche durch die Geschädigten erbracht werden.

Der Angeschuldigte ist daher nicht nur Mietvertragspartner des Wohnungs Vermieters und kümmert sich zum Beispiel um die Anforderung von Reparaturen. Wie sich aus der Telekommunikationsüberwachung (siehe unten) ergibt, kümmert er sich um die Beschaffung der Beherbergungsmöglichkeiten für weitere Prostituierte und deren Unterbringung zur Arbeitsleistungserbringung.

Die Mietzahlungen ließ der Angeschuldigte dann aber unmittelbar durch die Prostituierten erbringen. Bei Ausfall durch z. B. Krankheit, dies zeigt ebenfalls die Telekommunikationsüberwachung, mussten die Frauen selbst beim Vermieter bangen, nicht hinausgeworfen zu werden.

f) Ausbeutung der Geschädigten

Die beiden Geschädigten boten ihre Dienste zu Preisen zwischen 30 € und 120 € je nach Dauer und sexuellen Praktiken an, wobei der Angeschuldigte [redacted] z. B. auch Werbung im Internet schaltete (Blatt 205). Ausweislich der Telefonüberwachung erkundigten sich täglich durchschnittlich etwa 20 Männer, wobei die Geschädigten angaben, „Non-Stop“ zu arbeiten.

Hinsichtlich des möglichen Verdienstes der beiden Geschädigten wird Bezug genommen auf die ausführliche, sicher um untersten Rand liegende Schätzung im polizeilichen Schlussbericht (Blatt 7 des Schlussberichts = Bl. 403 der Akte). Danach muss davon ausgegangen werden, dass die

beiden Frauen nach Abzug aller Unkosten ca. 20.000 € einnehmen.

Der im Tatzeitraum keiner geregelten Arbeit nachgehende Angeschuldigte, welcher sich bis auf eine kurze Ausnahme von etwa einer Woche auch ausschließlich in Nürnberg aufhielt, überwies zwischen dem 06.08.2017 und dem 09.10.2017 5.250 € mit Western Union nach Ungarn und in die Slowakei (Bl. 269). Am 25.10.2017 führte er 4.075 € sowie 1.075 € in ungarischen Forint mit sich. Bei seiner Festnahme führte der Angeschuldigte 6.000 € sowie ca. 1.750 € in ungarischen Forint mit sich.

Die Auswertung seines Mobiltelefons ergab, dass der Angeschuldigte im Besitz dicker Geldbündel mit 50 €-Scheinen und 100 €-Scheinen war.

Das öffentlich einsehbare Facebook-Profil des Angeschuldigten zeigt diesen mit erheblichen Geldsummen gemeinsam mit der Geschädigten [REDACTED] (Bl. 124ff) gerade in der gegenständlichen Modellwohnung „B“.

Der Angeschuldigte leistete sich einen luxuriösen Lebensstil, angefangen vom Fahrzeug über den Erwerb z.B. von Hugo-Boss-Kleidung (vgl. Telekommunikationsüberwachung).

Gerade auch in Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung der beiden Geschädigten und deren Geldknappheit ergibt sich ohne verbleibende Zweifel, dass die Geschädigten einen Großteil ihrer Einnahmen an den Angeschuldigten abführen mussten.

Die Geschädigten selbst überwiesen im Tatzeitraum lediglich einmal geringe Summen zwischen 60 und 150 €. Die Geschädigte [REDACTED] hatte am 13.12.2017 gerade einmal 5 € zur Verfügung. Am 30.10.2017 (Bl. 74, 78) beklagte sich [REDACTED] bei ihrer Mutter, dass sie vom Angeschuldigten nur 30 € bekomme.

Der Angeschuldigte [REDACTED] ließ sich von den Geschädigten auch in Abwesenheit Bericht erstatten über deren Einnahmen. So berichtete eine der beiden Geschädigten am 12.10.2017 (Bl. 40 TEA TKÜ), dass sie einmal 50 €, einmal 30 € eingenommen hätte. Gleiches erfolgte am 15.11.2017 (Bl. 108 TEA TKÜ), am 17.11.2017 (Bl. 118), am 23.11.2017 (Bl. 145 TEA TKÜ).

Dass es sich bei dem Angeschuldigten [REDACTED] um einen Zuhälter handelt, der über die hier Geschädigten hinaus weitere Frauen für sich prostituieren lässt, um sich zum Nachteil der Prostituierten eine auf Dauer angelegte nicht nur unerhebliche Einnahmequelle zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes zu sichern, zeigen nicht nur die zahlreichen Fotos (vgl. Mobiltelefonauswertungen Bl. 1ff BWA), auf welchen der Angeschuldigte gemeinsam insbesondere mit [REDACTED] in der Wohnung P [REDACTED] mit erheblichen Geldbündeln posierte. Dies ergibt sich auch aus der Telekommunikationsüberwachung:

- am 23.10.2017 (Bl. 44 TEA TKÜ) teilte er einem unbekanntem Dritten bei einem Gespräch über dessen Mädchen mit, dass er auch zwei Mädchen habe. Diese habe er bei einem R [REDACTED] in Regensburg gelassen. Er sehe alle zwei bis drei Tage nach den Mädchen.
- am 23.10.2017 (Bl. 45 TEA TKÜ) erzählt [REDACTED], dass [REDACTED] sehr gut arbeite.
- am 24.10.2017 (Bl. 51 TEA TKÜ) berichtete [REDACTED], dass er in dem Anwesen P [REDACTED] wohne und dort ein eigenes Zimmer habe. Es sei viel los, täglich kämen 200 Männer. Es sei sehr gut dort. Die Geschädigten würden dort 800 € bis 1.000 € täglich machen.
- auch am 25.10.2017 (Bl. 56 TEA TKÜ) unterhielt sich [REDACTED] mit einer Unbekannten, dass sich ein Dritter auch eine Frau nehmen, nach Deutschland bringen und so 500 € bis 600 € täglich machen könne (Anmerkung: nicht etwa die Frau könne diesen Erlös erzielen).

- am 26.10.2017 (Bl. 58, 59 TEA TKÜ) erzählt er einer J. er behandle seine Mädchen immer gut, weshalb ihn andere Zuhälter hassten. Er habe auch nie „Straßengeld“ wie andere Zuhälter für Mädchen zahlen müssen.
- am 26.10.2017 (Bl. 64f TEA TKÜ) erläutert [REDACTED] dass er die Mädchen offiziell anmelde, namentliche Zimmerpreise pro Woche und dass es bei drei Frauen einen Rabatt gebe. Männliche Personen sollten sich auch wegen polizeilicher Kontrollen nicht dauerhaft in der Wohnung aufhalten, da die Mädchen nur ein paarmal behaupten könnten, es handele sich um einen Gast. Dies entspricht dem Vorgehen der Geschädigten am 25.10.2017. Im Übrigen sollten sich die Frauen unbedingt ein paar Tage vor der Ankunft melden, dann könne er alles in die Wege leiten und auch ein Haus mieten.
- am 29.10.2017 (Bl. 73 TEA TKÜ) kündigte [REDACTED] dem [REDACTED] ein Mädchen an, dass dann im dritten Stock des Anwesens P. [REDACTED] 3e 13 arbeiten sollte.
- am 30.10.2017 (Bl. 74 TEA TKÜ) bietet [REDACTED] einer G. [REDACTED] an, dass sie in Deutschland für ihn arbeiten könne.
- auch bei einem Gespräch mit dem Vermieter [REDACTED] am 07.11.2017 (Bl. 87 TEA TKÜ) zeigt sich, dass [REDACTED] der Zuhälter der Frauen ist und sich hierbei um deren Aufenthalt und Beherbergung kümmerte: er kündigte das Kommen eines „gut Mädchen von mein Amigo“ an. Dabei kennt er sich auch aus, wann Frauen wieder weg sind (09.11.2017, Bl. 93 TEA TKÜ). Im letztgenannten Gespräch unterhält sich [REDACTED] auch über die Verdienstmöglichkeiten eines „Mädchens“.
- am 10.11.2017 (Bl. 99 TEA TKÜ) äußerte er gegenüber J. [REDACTED], dass es für ihn einen Verlust darstelle, wenn diese nicht kommt: dies zeigt das Gewinnstreben des Angeschuldigten [REDACTED] mit den Prostituierten deutlich.
- am 11.11.2017 (Bl. 102 TEA TKÜ) sagte [REDACTED] zu einem unbekanntem Mann, dass es besser sei, wenn zwei Prostituierte für ihn arbeiten.
- gegenüber dem Zeugen L. [REDACTED] äußerte [REDACTED], dass vier Frauen für ihn in der P. [REDACTED] arbeite. (Nur) zwei Mädchen seien nicht gut (12.11.2017, Bl. 104 TEA TKÜ).
- am 16.11.2017 (Bl. 110 TEA TKÜ) schimpfte [REDACTED] über andere Zuhälter, die ihre Frauen nicht im Griff haben.
- am 19.11.2017 (Bl. 122 TEA TKÜ) wurde [REDACTED] von einem anderen Zuhälter (ebenfalls „J.“) aus dem Gefängnis angerufen, der S. [REDACTED] sprechen wollte, weil er Mädchen habe. [REDACTED] sei im Gefängnis sehr bekannt.
- das Gespräch wird am 21.11.2017 (Bl. 126 TEA TKÜ) fortgesetzt. [REDACTED] berichtete, dass es in Nürnberg super laufe. Er verdiene 700 - 900 € pro Mädchen pro Tag und wolle nun ein neues Auto, einen 7er BMW, kaufen. Die Mädchen arbeiteten - wie tatsächlich zutreffend - in einer Wohnung. Sie müssten für den Verdienst auch nicht unbedingt gut sein, aber viel machen. Der andere J. [REDACTED] berichtete, er habe 6,5 Jahre Gefängnis bekommen. Er habe die Türe bei einem erst 17jährigen Mädchen eingetreten.
- am 23.11.2017 (Bl. 142 TEA TKÜ) berichtete Jani dem [REDACTED], dass das Mädchen in Ordnung sei.
- am 22.11.2017 (Bl. 134 TEA TKÜ) berichteten [REDACTED] und [REDACTED], dass [REDACTED] mit einer Prostituierten 20.000 € verdient habe, indem sie einen Mann „abgezockt“ habe.
- letztlich berichtete [REDACTED] am 23.11.2017 dem anderen im Gefängnis befindlichen „J.“, dass er in nur vier Wochen 7.500 € verdient habe.
- am 24.11.2017 (Bl. 146 TEA TKÜ) warnte „J.“ den [REDACTED], dass er nicht auch ins Gefängnis kommt. S. [REDACTED] antwortete, er mache es schlaue. „J.“ will dann mit [REDACTED] nach der Entlassung gemeinsam machen.
- am 26.11.2017 (Bl. 148 TEA TKÜ) berichtete [REDACTED] einem S. [REDACTED], dass es gut laufe und er drei Frauen beschäftige. Dass das Geschäft gut laufe, bestätigte er am gleichen Tag einem G. [REDACTED] (Bl. 151 TEA TKÜ und Bl. 153 TEA TKÜ).
- am 26.11.2017 (Bl. 152 TEA TKÜ) organisierte [REDACTED] mit einem anderen Zuhälter den Rück-

- transport von Frauen.
- am 03.12.2017 (Bl. 156 TEA TKÜ) erklärte er einem Arpad, dass eine Frau schon am Sonntag arbeiten könne, er könne die Bilder aber erst am Montag machen. Es genüge aber, den Namen an die Türe zu hängen. Die Freier kämen von der Straße rein.
 - am 04.12.2017 (Bl. 159 TEA TKÜ) unterhielt sich [REDACTED] mit einem Unbekannten über seine Verurteilung in Ungarn wegen Prostitution. Er sei damals wegen acht Frauen verurteilt worden, obwohl er nur vier gehabt habe. Er berichtete erneut, dass es ihm sehr gut gehe und es gut laufe. Der unbekannte Gesprächspartner [REDACTED] werde nun wegen 19 Frauen angeklagt. So man könne in Deutschland nicht mehr arbeiten. Die Männer würden in Deutschland von der Polizei angehalten, Geld abgenommen und die Autos beschlagnahmt. Nur hier in Nürnberg sei es besser.
 - das Gespräch wird am 05.12.2017 (Bl. 161 TEA TKÜ) fortgesetzt, wobei [REDACTED] dem [REDACTED] Mädchen anbot. [REDACTED] bot an, diese sogar abzuholen, wenn sie gut seien. Noch am gleichen Tag begutachteten beide das Bild einer Frau (Bl. 164, 165 TEA TKÜ).
 - am Folgetag (Bl. 164 TEA TKÜ) berichtete [REDACTED] dem [REDACTED] dass er im Casino 12.000 € verspielt habe. Er brauche aber kein von [REDACTED] angebotenes Geld, da die Frauen den Verlust in Kürze wieder verdient hätten!
 - am 07.12.2017 (Bl. 169 TEA TKÜ) berichtete [REDACTED] dem A [REDACTED], dass er bis Februar bleiben wolle. Er wolle nicht nach Hause, bis er 100.000 € verdient habe. Er habe mit den Geschädigten zwei Frauen, die sehr gut arbeiteten. A [REDACTED] könne auch Frauen schicken für „Halb-Halb“, also 50 % des Verdienstes für den Zuhälter.

g) Zusammenfassung

Die Geschädigten waren durch die Wegnahme eines Großteils ihres Verdienstes sowie ihrer Personalausweise in ihrer persönlichen und vor allem wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit erheblich eingeschränkt:

Der Angeschuldigte nahm darüber hinaus durch die Verbringung der Geschädigten nach Deutschland und die Anmietung der Wohnung direkten Einfluss auf den Ort der Prostitution. Darüber hinaus hielt sich der Angeschuldigte fast ununterbrochen in der Modellwohnung oder in deren unmittelbaren Bereich auf. Dies zeigte auch seine Anwesenheit bei Kontrollen am 10.07.2017 und 25.10.2017. Insbesondere am 25.10.2017 konnte auch festgestellt werden, dass der Angeschuldigte in der Modellwohnung nächtigte und die Geschädigten einen eingeschüchternen Eindruck machten (Bl. 94). Letztlich konnte auch bei der Durchsichtung am 13.12.2017 festgestellt werden, dass der Angeschuldigte [REDACTED] in der Wohnung der Geschädigten nächtigte (Bl. 285). Dies zeigt, dass der Angeschuldigte Einfluss auf die Arbeitstätigkeit der Frauen nahm und diese kontrollierte.

Auch ist davon auszugehen, dass der Angeschuldigte Einfluss auf die Sexualpraktiken der Geschädigten nahm. So boten diese im Überwachungszeitraum beispielsweise ausgefallene Praktiken wie Analverkehr oder Ejakulation in den Mund ohne Kondom und ohne Aufpreis an. Nach der Festnahme des Angeschuldigten boten beide Geschädigte „nur“ noch normalen Geschlechtsverkehr und Oralverkehr ausschließlich mit Kondom an. Andere Praktiken wurden abgelehnt (Blatt 177, 178, 179 TEA TKÜ).

Den Geschädigten war darüber hinaus vorgegeben, durchgehend arbeiten zu müssen, worüber sich die Geschädigte [REDACTED] auch beklagte (Blatt 66 TEA TKÜ).

6. Rechtliche Ausführungen

Der Angeschuldigte hat den Tatbestand der Zwangsprostitution gemäß § 232a Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht.

Der Angeschuldigte hat insbesondere die Hilflosigkeit der Geschädigten, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, mithin die sogenannte auslandsspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt. Wie gezeigt, waren die Geschädigten weder der deutschen Sprache mächtig, verfügten nicht über ausreichende Barmittel, waren auf die Unterkunft durch den Angeschuldigten angewiesen, wurden weitgehend überwacht und es wurden ihnen die Reisedokumente abgenommen. Darüber hinaus waren die Geschädigten unter 21 Jahre alt. Der Angeschuldigte hat veranlasst, dass die Geschädigten sexuelle Handlungen an Dritten vornehmen. Hierdurch wurden die Geschädigten, wie gezeigt (arbeiten rund um die Uhr, kaum eigener Verdienst, wirkt sich zu großes eigenes Gewinnstreben), ausgebeutet. Da der Ausbeutungszweck erreicht wurde, tritt der Tatbestand des zugleich erfüllten Menschenhandels gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 1a StGB zurück. Im Übrigen handelte der Angeschuldigte gewerbsmäßig, wodurch der Qualifikationstatbestand des § 232a Abs. 4 i. V. m. § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB erfüllt ist.

Tateinheitlich erfüllt ist der Tatbestand der ausbeuterischen Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie aufgrund der Überwachung und Vorgaben des Angeschuldigten der Tatbestand der dirigierenden Zuhälterei des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB.

7. Einziehung

Dass bei dem Angeschuldigten am 13.12.2017 aufgefundene Bargeld in Höhe von 6000 € und 552 000 ungarischen Forint wurde gemäß § 111b StPO beschlagnahmt und unterliegt der Einziehung als Tatertrag gemäß § 73 StGB.

Der PKW BMW, amtl. ungarisches Kennzeichen [REDACTED] (Bl. 86) unterliegt ebenfalls der Einziehung. Zum einen ist er Tatmittel, da der Angeschuldigte mit diesem PKW die Frauen, insbesondere auch die Geschädigten, nach Deutschland verbrachte, § 74 StGB. Im Übrigen unterläge er als Surrogat von aus der Tat erlangten Geldern der Einziehung gemäß § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB. Wie sich nicht zuletzt aus der Telefonüberwachung ergab, investierte der Angeschuldigte seine aus der Zuhälterei erwirtschafteten Einnahmen auch in PKWs. Der Angeschuldigte [REDACTED] ist Halter, Eigentümer und Nutzer des Fahrzeugs. Zwar ist für dieses eine [REDACTED] als Besitzerin eingetragen. Tatsächlicher Nutzer war aber entsprechend der Haltereigenschaft, wie die Ermittlungen (Bl. 315, vgl. nur Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung und Lichtbilder) zeigten, nur der Angeschuldigte [REDACTED].

Weiter unterliegen die vom Angeschuldigten per Western Union überwiesenen 5.250 € sowie die am 25.10.2017 mitgeführten 4.075 € und 338.500 Forint der Einziehung von Wertersatz, § 73c StGB.

Zur Aburteilung ist nach
§§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 28 GVG das Amtsgericht Nürnberg - Strafabteilung - Schöffengericht

zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und
2. die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeeschuldigten Janos Suha anzuordnen, da die Haftgründe fortbestehen.

Beweismittel:

Zeugen:

KHK M:	Bl. 28
KHK A	Bl. 28
[REDACTED] z. Zt. unbekanntem Aufenthalts	Bl. 139
[REDACTED] z. Zt. unbekanntem Aufenthalts	Bl. 152
KHKin H.	Bl. 285
[REDACTED]	Bl. 342
KHKin S	Bl. 369
KHK K'	Bl. 397

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister	
Halterabfrage	Bl. 86
Ungarisches Strafregister	Bl. 309
Mobiltelefonauswertung	Bl. 1ff BWA
Telekommunikationsüberwachungsprotokolle	Bl. 1ff TEA TKÜ

Augenscheinsobjekte:

Lichtbildtafel Geld	Bl. 123
Facebook-Auswertung	Bl. 124ff
Lichtbilder Wohnung	Bl. 297
Lichtbilder	Bl. 362

Staatsanwalt als Gruppenleiter